



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 7/2014

Düsseldorf, den 24. Februar 2014

Seite 1 Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19. Februar 2014

**Ordnung über die
Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

vom 19.2.2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NW S. 474), zuletzt geändert am 28.5.2013 (GV NRW S. 272) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Präambel

Erster Abschnitt: Gute wissenschaftliche Praxis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Prävention und Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens
- § 3 Wissenschaftlicher Nachwuchs
- § 4 Grundsätze zur Erstellung wissenschaftlicher Qualifikationsarbeiten
- § 5 Grundsätze zur Qualitätssicherung in Promotionsverfahren
- § 6 Grundsätze zur Qualitätssicherung in Habilitationsverfahren
- § 7 Gestaltung von Arbeitsgruppen
- § 8 Autorenschaft bei wissenschaftlichen Publikationen
- § 9 Aufbewahrung von Primärdaten und Dokumentationspflicht

Zweiter Abschnitt: Wissenschaftliches Fehlverhalten

- § 10 Verstöße gegen wissenschaftliche Qualitätsstandards, wissenschaftliches Fehlverhalten

Dritter Abschnitt: Ombudspersonen und Untersuchungskommission

- § 11 Ombudspersonen
- § 12 Aufgaben der Ombudspersonen
- § 13 Untersuchungskommission
- § 14 Zuständigkeit und Aufgaben der Untersuchungskommission
- § 15 Vorsitz, geschäftsführender Ausschuss und Verfahren der Untersuchungskommission

Vierter Abschnitt: Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

- § 16 Verdachtsanzeige und Schutz informierender Personen
- § 17 Stellungnahme der Betroffenen

Fünfter Abschnitt: Verfahren der Untersuchungskommission

- § 18 Vorprüfung durch den geschäftsführenden Ausschuss der Untersuchungskommission
- § 19 Förmliches Untersuchungsverfahren
- § 20 Entscheidung im förmlichen Untersuchungsverfahren
- § 21 Betreuung von mitbetroffenen und informierenden Personen
- § 22 Entscheidungen der Rektorin oder des Rektors
- § 23 Entzug akademischer Grade
- § 24 Arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen
- § 25 Zivilrechtliche Konsequenzen
- § 26 Strafrechtliche Konsequenzen
- § 27 Widerruf wissenschaftlicher Publikationen
- § 28 Information Dritter und der Öffentlichkeit
- § 29 Inkrafttreten

Präambel

Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleich sind. Allen voran steht die Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen. Grundvoraussetzung für wissenschaftliche Arbeit ist die Redlichkeit aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Der Universität als Stätte von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu. Ausgehend von diesen Überlegungen verfolgt die Heinrich-Heine-Universität die Sicherung wissenschaftlicher Qualitätsstandards, insbesondere der Aufrichtigkeit und Exaktheit in der Forschung, als eine zentrale Aufgabe ihrer Mitglieder und Angehörigen.

Ausgehend von diesen Überlegungen und den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft in der Fassung vom 3.7.2013, der Verfahrensordnung der Deutschen Forschungsgemeinschaft zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in der Fassung vom 5.7.2011, dem Positionspapier der Hochschulrektorenkonferenz vom 6.7.1998, der Empfehlung des Präsidiums der Hochschulrektorenkonferenz an die promotionsberechtigten Hochschulen vom 23.4.2012, der Empfehlung der 14. Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz zur guten wissenschaftlichen Praxis an deutschen Hochschulen vom 14.5.2013, dem gemeinsamen Positionspapier des Allgemeinen Fakultätentages, der Fakultätentage und des Deutschen Hochschulverbandes zur guten wissenschaftlichen Praxis für das Verfassen wissenschaftlicher Qualifikationsarbeiten vom 9.7.2012, dem gemeinsamen Positionspapier des Allgemeinen Fakultätentages, der Fakultätentage und des Deutschen Hochschulverbandes zur Gestaltung von Promotionsverfahren vom 21.5.2013 sowie den Regelungen und der Verfahrensordnung zur

Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Max-Planck-Gesellschaft vom November 2000, hat der Senat der Heinrich-Heine-Universität am 28.1.2014 nach §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. 2006 S. 272), die folgende Neufassung der Ordnung über die „Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“ beschlossen.

Erster Abschnitt: Gute wissenschaftliche Praxis

§ 1

Allgemeines

(1) Wissenschaft ist jede Tätigkeit, die nach ihrem Inhalt und ihrer Form als ernsthafter und planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit und der Erkenntnis anzusehen ist. Der redliche Umgang mit Daten, Fakten und geistigem Eigentum macht die Wissenschaft erst zur Wissenschaft. Die Redlichkeit in der Suche nach wahren Umständen und die Weitergabe von wissenschaftlicher Erkenntnis bilden das Fundament wissenschaftlichen Arbeitens. Anspruch auf Teilhabe am wissenschaftlichen Diskurs haben solche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, welche die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis achten und respektieren.

(2) Jedes wissenschaftliche Fehlverhalten verletzt sowohl das Selbstverständnis als auch die Glaubwürdigkeit der Wissenschaft. Demgemäß beschädigt wissenschaftliches Fehlverhalten nicht nur das Ansehen des unredlich Handelnden, sondern insbesondere auch den Ruf der Universität und der Wissenschaft insgesamt.

(3) Die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens sind in allen Wissenschaftsdisziplinen gleich. Oberstes Gebot ist die Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen. Die Prämisse der Wahrheitsfindung in der Wissenschaft fordert insbesondere die fortdauernde Bereitschaft zum Zweifel an erzielten Ergebnissen, die genaue Dokumentation der Daten und Quellen sowie die maximale Transparenz der eingesetzten Methoden zur Erhebung der Daten.

(4) Ausgehend von diesen Prinzipien sind an eine gute wissenschaftliche Praxis die folgenden Anforderungen zu stellen:

1. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler müssen bemüht sein, nach bestem Wissen und Gewissen ihre Untersuchungen nach dem neuesten Stand der Erkenntnis *lege artis* durchzuführen und alle Ergebnisse im Hinblick auf ihre Plausibilität anzuzweifeln. Strikte Ehrlichkeit ist im Hinblick auf die Beiträge von Partnerinnen und Partnern, Vorgesetzten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kolleginnen und Kollegen, Konkurrentinnen und Konkurrenten sowie Vorgängerinnen und Vorgängern zu wahren.
2. Alle Untersuchungen und Forschungsreihen müssen nach dem neuesten Stand der Erkenntnis *lege artis* durchgeführt werden und die aktuelle Literatur sowie die angemessenen disziplinspezifischen Methoden berücksichtigen. Alle hinzugezogenen Quellen müssen Erwähnung finden.
3. Die eingesetzten Methoden, Befunde und Resultate sowie andere Primärdaten müssen angemessen dokumentiert und grundsätzlich für die Dauer von mindestens zehn Jahren aufbewahrt werden. Eine genaue, nachvollziehbare Protokollierung und Dokumentation des

wissenschaftlichen Vorgehens und der Ergebnisse gilt insbesondere für experimentelle Arbeiten, für welche die Wiederholbarkeit der Untersuchungen und Versuche ein Wesensmerkmal ist.

4. Wissenschaftliche Ergebnisse werden üblicherweise in Form von Publikationen der wissenschaftlichen Öffentlichkeit mitgeteilt. Damit sind wissenschaftliche Publikationen, ebenso wie die wissenschaftliche Beobachtung oder das wissenschaftliche Experiment selbst, Produkt der Arbeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.
5. Die disziplinbezogenen und fachspezifischen Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit sind einzuhalten.

§ 2

Prävention und Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Im Hinblick auf die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis ist es erforderlich, Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen.

(2) Die Fakultäten sind aufgefordert, die in ihren Fachbereichen geltenden Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen anhand der nachstehenden Regelungen auf die Einhaltung wissenschaftlicher Qualitätsstandards sowie die Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Regelungen zu Täuschungsversuchen und zu sonstigen Verstößen gegen die ordnungsgemäße Erbringung von Prüfungsleistungen sollen, ebenso wie Regelungen zu den Rechtsfolgen solcher Täuschungsversuche und Verstöße, bestimmt und transparent formuliert werden.

§ 3

Wissenschaftlicher Nachwuchs, wissenschaftliches und wissenschaftsnahes technisches Personal

(1) Die Heinrich-Heine-Universität nimmt ihre Verantwortung für ihre Absolventinnen und Absolventen auch dadurch wahr, dass sie den Studierenden ab Beginn des Studiums die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt und sie zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft anhält. Dabei soll Sensibilität auch im Hinblick auf die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermittelt werden.

(2) Gegenüber ihrem wissenschaftlichen Nachwuchs sowie ihrem wissenschaftlichen und wissenschaftsnahen technischen Personal nimmt die Heinrich-Heine-Universität ihre Verantwortung dadurch wahr, dass mit diesem Personenkreis ein kontinuierlicher Diskurs über die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis geführt wird.

§ 4

Grundsätze zur Erstellung wissenschaftlicher Qualifikationsarbeiten

(1) Originalität und Eigenständigkeit sind grundsätzlich die wichtigsten Qualitätskriterien jeder wissenschaftlichen Arbeit. Dabei werden an diese Kriterien, je nach Art und Grad der angestrebten akademischen bzw. wissenschaftlichen Qualifikation, gestufte, sich steigernde Anforderungen zu stellen sein. Die Güte einer wissenschaftlichen Qualifikationsarbeit bemisst sich auch nach der Fähigkeit des Autors, fremden Gedankengängen und Inhalten aus wissenschaftlichen Vorarbeiten vor dem Hintergrund eigener Erkenntnis einen eigenen sprachlichen Ausdruck zu verleihen. Erst mit diesem mit Zitaten bzw. Verweisen belegten Vorgang macht sich eine Verfasserin oder ein Verfasser fremde Gedanken und Resultate in wissenschaftlich legitimer Weise zu eigen.

(2) Alle Qualifikationsarbeiten erfordern ein korrektes und sorgfältiges Recherchieren, Zitieren und Verweisen. Anlehnungen an Fremdwerke, sei es durch die Übernahme fremder Texte oder die Übernahme fremder Gedanken und Ideen, müssen für den Leser unmissverständlich erkennbar sein. Durchgängig muss für den Leser nachvollziehbar sein, was an geistigem Eigentum aus anderen oder fremden Werken übernommen wurde. Das tradierte Allgemeinwissen einer Fachdisziplin kann paraphrasiert werden, ohne durch Zitierungen bzw. Verweise nachgewiesen werden zu müssen. Was zu diesem Allgemeinwissen gehört, ist aus der Sicht der jeweiligen Fachdisziplin zu beurteilen.

(3) In Qualifikationsarbeiten sollen stets alle externen Faktoren offengelegt werden, die aus der Sicht eines objektiven Dritten Zweifel am Zustandekommen eines vollständig unabhängigen wissenschaftlichen Urteils nähren könnten. Die Förderung eines Werkes durch Stipendien, Drittmittel oder wirtschaftliche Vorteile sollte kenntlich gemacht werden.

(4) Ausgehend von diesen Grundsätzen sind an wissenschaftliche Qualifikationsarbeiten die folgenden Anforderungen zu stellen:

1. Dem Werk, den Ideen und dem Gedankengut anderer ist durch angemessene Formen der Textgestaltung oder durch Zitate Respekt zu zollen.
2. Die wörtliche Übernahme eines fremden Textes ist durch Anführungsstriche zu kennzeichnen. Typischerweise liegt hierin die Übernahme fremden Gedankenguts.
3. Soweit keine wörtliche Übernahme des Textes einer anderen Quelle erfolgt, sondern der Text mehr oder weniger deutlich paraphrasiert oder zusammengefasst wird, ist dies zu kennzeichnen.
4. In Paraphrasen oder Zusammenfassungen ist darauf zu achten, dass anderen Autoren oder Quellen keine Auffassungen zugeschrieben werden, die diese nicht geäußert haben.

5. Eigene Übersetzungen fremdsprachlicher Texte sind als solche unter Angabe der Originalquelle zu kennzeichnen. Eine sinngemäße Übersetzung oder eine sprachliche Überarbeitung in der Zielsprache ist als solche kenntlich zu machen. Vorhandene Übersetzungen sind zu nennen, wenn sie Grundlage oder Quelle der eigenen Übersetzung geworden sind.
6. Die Übernahme eigener, bereits veröffentlichter Texte ist als solche kein Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Die Übernahme von Vorarbeiten und Ergebnissen muss jedoch belegt und in geeigneter Form kenntlich gemacht werden. Prüfungsordnungen können derartige Doppelverwertungen aber ausschließen, wenn es darum geht, die erstmalige Entwicklung eines neuen Gedankens in Prüfungs- oder Qualifikationsarbeiten (zum Beispiel „Inaugural“-Dissertation) zu honorieren.

§ 5

Grundsätze zur Qualitätssicherung in Promotionsverfahren

(1) Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Sie verkörpert eine eigenständige Forschungsleistung. Doktorandinnen und Doktoranden sind Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, die mit den in ihren Dissertationen erbrachten wissenschaftlichen Leistungen einen wesentlichen und innovativen Beitrag zum wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt und zur Zukunftsfähigkeit des Wissenschaftssystems erbringen.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen zur Promotion sind eindeutig zu formulieren. Im Interesse der Rechtssicherheit der Doktorandinnen und Doktoranden soll der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand bei der Fakultät vor der Aufnahme der wissenschaftlichen Arbeit an der Dissertation gestellt werden. Die Bewerberin oder der Bewerber soll eine schriftliche Bestätigung über die Annahme sowie eine schriftliche Belehrung über die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis erhalten, deren Erhalt sie oder er der Fakultät schriftlich bestätigt. Die Belehrung kann durch eine Teilnahmebescheinigung an einer Lehrveranstaltung zur guten wissenschaftlichen Praxis ersetzt werden.

(3) Allen Doktorandinnen und Doktoranden soll ein passendes Umfeld geboten werden, um ihre Forschung erfolgreich betreiben zu können. Die Annahme von Doktorandinnen und Doktoranden verpflichtet zur wissenschaftlichen Betreuung. Empfehlenswert ist der Abschluss einer Promotionsvereinbarung, in der das Betreuungskonzept und die grundlegenden Anforderungen an Betreuende und Doktorandinnen und Doktoranden festgehalten werden. Darüber hinaus kann es empfehlenswert sein, neben der primären Bezugsperson eine Betreuung durch weitere erfahrene Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler vorzusehen.

(4) Betreuerinnen und Betreuer sowie Doktorandinnen und Doktoranden sollen darauf achten, dass die Arbeit an der Dissertation innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen werden kann. Die Verantwortung dafür beginnt bereits mit der Themenfindung oder -stellung, setzt sich über regelmäßige Status- und Betreuungsgespräche fort und schließt die Notwendigkeit eines zügigen Promotionsverfahrens ein. Betreuerinnen und Betreuer handeln bei der Wahrnehmung dieser grundlegenden Aufgabe verantwortungsvoll und planen ausreichend Zeit für eine angemessene Betreuung ein.

(5) Der Fakultät kommt die Verantwortung für die Beurteilung der Qualität der Promotion zu; Näheres regeln die jeweiligen Promotionsordnungen. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen nach fachlichen Gesichtspunkten ausgewählt werden. Sie erstatten ihre Gutachten unabhängig voneinander und begründen nachvollziehbar ihre Notengebung. Empfohlen wird, eine Disputation als mündliche Prüfungsform durchzuführen. Die Abgabe der Dissertation soll auch in elektronischer Form erfolgen. Dadurch soll erleichtert werden, dass alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät in die Arbeit und die Begutachtungen Einsicht nehmen und eigene Stellungnahmen abgeben können, und es soll ermöglicht werden, die Arbeit mittels einer Software auf Verstöße gegen wissenschaftliche Qualitätsstandards zu überprüfen.

(6) In den an der Heinrich-Heine-Universität geltenden Promotionsordnungen ist die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen vorzusehen, die Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist. Doktorandinnen und Doktoranden sind auf die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer falschen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung hinzuweisen.

(7) Regelungen und Verfahren für die Ungültigkeit von Promotionsleistungen sowie für den Entzug des Doktorgrades sind in den Promotionsordnungen der Heinrich-Heine-Universität transparent und bestimmt zu definieren.

§ 6

Grundsätze zur Qualitätssicherung in Habilitationsverfahren

Habilitandinnen und Habilitanden haben als Zulassungsvoraussetzung für die Habilitation sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren als Bestellungsvoraussetzung eine Erklärung abzugeben, in der sie sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichten. In die geltenden Habilitationsordnungen ist eine entsprechende Zulassungsvoraussetzung aufzunehmen. Im Übrigen gilt § 5 entsprechend.

§ 7

Gestaltung von Arbeitsgruppen

(1) Zur Bearbeitung bestimmter wissenschaftlicher Fragestellungen kann es sich ergeben, dass mehrere Personen anteilig zu theoretischen Arbeiten oder Experimenten, zur Auswertung von Daten, zur wissenschaftlichen Veröffentlichung oder der patentrechtlichen Verwertung dieser Ergebnisse im Rahmen einer Arbeitsgruppe beitragen. Die Leiterinnen und Leiter von Arbeitsgruppen tragen die Verantwortung für eine angemessene Kommunikationskultur und Organisation, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass diese tatsächlich wahrgenommen werden.

(2) Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt Verantwortung dafür, dass für Studierende, Promovierende und jüngere Postdocs eine angemessene Betreuung gesichert ist. Für jede bzw. jeden von ihnen muss es in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson geben, die ihr bzw. ihm auch die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt.

(3) Die Verwertung der wissenschaftlichen Ergebnisse, die durch die Zusammenarbeit in einer Arbeitsgruppe entstanden sind, ist so zu gestalten, dass die individuellen Urheberrechte aller Arbeitsgruppenmitglieder - auch nach einem Ausscheiden aus der Gruppe – gewahrt bleiben.

§ 8

Autorenschaft bei wissenschaftlichen Publikationen

(1) Sind an einer Forschungsarbeit oder an der Abfassung eines wissenschaftlichen Berichts mehrere Personen beteiligt, so kann als Mitautorin oder als Mitautor nur genannt werden, wer wesentlich zur Fragestellung, zum Forschungsplan, zur Durchführung von Forschungsarbeiten und Untersuchungen, zur Auswertung oder Deutung der Ergebnisse und Befunde sowie zum Entwurf oder zur kritischen inhaltlichen Ausarbeitung des Manuskripts beigetragen hat. Hinsichtlich der Nennung und Reihung der Autorinnen und Autoren sind die Besonderheiten jeder Fachdisziplin zu berücksichtigen.

(2) Bloße Unterstützungsbeiträge und -arbeiten wie zum Beispiel:

1. die organisatorische Verantwortung für die Einwerbung von Fördermitteln;
2. die Beistellung von Standard-Untersuchungsmaterialien;
3. die Unterweisung von Mitarbeitern in Standard-Methoden;
4. die lediglich technische Mitwirkung bei der Datenerhebung;
5. die lediglich technische Unterstützung (Beistellung von Geräten oder Versuchstieren);
6. die reine Überlassung von Datensätzen;

7. das bloße Lesen des Manuskripts ohne substantielle Mitgestaltung des Inhalts oder
8. die Leitung einer Institution oder Organisationseinheit, in welcher die Publikation entstanden ist, vermögen eine (Mit-) Autorenschaft nicht zu begründen (Ausschluss der sog. Ehrenautorschaft).

(3) Die Freigabe eines Manuskripts zur Veröffentlichung sollte von allen Mitautorinnen oder Mitautoren durch Unterschrift bestätigt und der Anteil der einzelnen Person oder Arbeitsgruppe dokumentiert werden. Durch das Einverständnis mit der Nennung als Mitautorin oder Mitautor wird die Mitverantwortung dafür übernommen, dass die mitautorisierte Publikation wissenschaftliche Standards einhält. Dies gilt im Besonderen für denjenigen Bereich, für den eine Mitautorin oder ein Mitautor einen Beitrag geliefert hat. Die Mitautorin oder der Mitautor ist sowohl für die Korrektheit des eigenen Beitrags als auch dafür verantwortlich, dass dieser in wissenschaftlich legitimer Weise in die Publikation eingebracht ist.

(4) Werden in einem Manuskript unveröffentlichte Beobachtungen, Befunde, Ergebnisse oder Hypothesen anderer Personen oder anderer Einrichtungen verwendet, so ist, vorbehaltlich gegenläufiger fachwissenschaftlicher Gepflogenheiten, ihr schriftliches Einverständnis einzuholen und auf ihre Urheberschaft hinzuweisen. Werden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ohne ihr Einverständnis in einer Publikation als Mitautorin oder Mitautor genannt und sehen sie sich zu einer nachträglichen Genehmigung außerstande, so ist von ihnen zu erwarten, dass sie sich gegen die Aufnahme in den Autorenkreis bei der oder dem Hauptverantwortlichen bzw. der Herausgeberin oder dem Herausgeber und/oder bei der betreffenden Zeitschrift verwahren.

§ 9

Aufbewahrung von Primärdaten und Dokumentationspflicht

(1) Primärdaten (beispielsweise Messergebnisse, Sammlungen, Studien und Erhebungen, Zellkulturen, Materialproben, archäologische Funde und Fragebögen) als Grundlage für Veröffentlichungen müssen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Arbeitsgruppe, in der sie entstanden sind, für mindestens zehn Jahre zugänglich bleiben, soweit sie einen erforderlichen Bestandteil der Aufzeichnungen darstellen (sog. wissenschaftliche Relevanz) oder dies dem fachspezifischen wissenschaftlichen Standard entspricht. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben hiervon unberührt. Die jeweilige Wissenschaftlerin oder der jeweilige Wissenschaftler trägt hierfür die Verantwortung und übernimmt die Nachweispflicht für eine ordnungsgemäße Protokollierung in einer einheitlichen und der jeweiligen Fachdisziplin üblichen Weise. Darüber hinaus sind jedes Experiment, jeder Versuch und jede numerische Rechnung in geeigneter Weise so zu protokollieren oder aufzuzeichnen, dass im Bedarfsfall eine Sachkundige oder ein Sachkundiger das Experiment oder den Versuch wiederholen bzw. die Rechnungsgrundlagen nachvollziehen kann, um idealerweise die gleichen Ergebnisse zu erhalten.

(2) Die Aufzeichnungen können z.B. in Laborbüchern, Protokoll- bzw. Arbeitsheften oder in geeigneter digitaler Form erfolgen. Sie müssen vor unbefugtem Zugriff geschützt und sicher aufbewahrt werden, und die Sicherung und Aufbewahrung hat so zu erfolgen, dass eine (Ver-) Fälschung möglichst verhindert wird. Wechselt eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler die Einrichtung oder Institution, verbleiben die Originaldaten und Aufzeichnungen grundsätzlich dort, wo sie erhoben wurden. Eine hiervon abweichende Regelung kann, insbesondere im Hinblick auf die Anfertigung von Duplikaten, im Rahmen der geltenden Gesetze getroffen werden.

(3) Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts sollen die Nutzungsberechtigten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen entscheiden, ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen. Sind an dem Forschungsprojekt mehrere Personen beteiligt, empfiehlt sich der Abschluss einer vertraglichen Regelung über den Datenzugang für Dritte zwischen allen am Forschungsprojekt beteiligten Personen.

(4) Jede Veröffentlichung, die auf Experimenten, Versuchen oder numerischen Simulationen beruht, enthält obligatorisch einen Abschnitt „Materialien und Methoden“, der diese Aufzeichnungen so zusammenfasst, dass die Arbeiten an einem anderen Ort nachvollzogen werden können.

Zweiter Abschnitt: Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 10

Verstöße gegen wissenschaftliche Qualitätsstandards, wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Die Heinrich-Heine-Universität geht jedem konkreten Verdacht auf erhebliche Verstöße gegen wissenschaftliche Qualitätsstandards nach. Sie wahrt dabei das allgemeine Persönlichkeitsrecht und die Grundrechte aller am Verfahren Beteiligten. Werden vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen wissenschaftliche Standards nachgewiesen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten zu qualifizieren sind, sind geeignete Maßnahmen gegen den oder die Verantwortlichen zu ergreifen, um Schaden von der Wissenschaft abzuwenden und das Ansehen sowie den Ruf der Heinrich-Heine-Universität zu wahren.

(2) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Bereich der Wissenschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit in schwerwiegender Weise beeinträchtigt haben. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls.

(3) Als wissenschaftliches Fehlverhalten gelten insbesondere:

1. Falschangaben, nämlich
 - a) das Erfinden von Daten,
 - b) das Verfälschen von Daten (zum Beispiel durch Auswählen und Nichterwähnen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen; durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung),
 - c) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich falscher Angaben zum Publikationsorgan und zu den angenommenen oder in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
 - d) die Inanspruchnahme einer „Ehrenautorschaft“;
2. die Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk (einschließlich Zeichnungen, bildliche Darstellungen und Ähnliches) oder auf von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch:
 - a) die unbefugte Verwertung von Texten oder Gedanken anderer unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
 - b) die Nutzung von Forschungsansätzen und Ideen anderer ohne oder ohne ausreichende Quellenangabe (Ideendiebstahl),
 - c) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - d) die Verfälschung oder Abänderung des Inhalts,
 - e) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
3. die Nennung einer Nicht-Autorin oder eines Nicht-Autors als (Mit-) Autorin oder (Mit-) Autor;
4. die Ausgabe von durch fremde Autorinnen oder Autoren erstellten Texten mit deren Einverständnis als eigene (sog. Ghostwriting);
5. die schwere Beeinträchtigung von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchen, Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, chemischen, physischen oder biologischen Substanzen oder sonstigen Sachen, die ein anderer zur Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit benötigt);
6. die Beseitigung von Daten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis (§ 9) verstoßen wird;
7. der leichtfertige Umgang mit dem Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens selbst, insbesondere die Erhebung unrichtiger Vorwürfe wider besseres Wissen.

(4) Eine Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus:

1. aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer;

2. dem Mitwissen um Fälschungen durch andere;
3. der Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder
4. einer groben Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Dritter Abschnitt: Ombudspersonen und Untersuchungskommission

§ 11

Ombudspersonen

- (1) Die Heinrich-Heine-Universität bestellt aus jeder der fünf Fakultäten je eine Professorin oder einen Professor als Ombudsperson in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis.
- (2) Die Fakultäten schlagen der Rektorin oder dem Rektor geeignete Personen als Ombudspersonen vor. Die Rektorin oder der Rektor beruft die von den Fakultäten vorgeschlagenen Personen zu Ombudspersonen für die Dauer von drei Jahren und verpflichtet sie auf die Einhaltung dieser Ordnung. Mehrere Amtszeiten einer Ombudsperson sind zulässig.
- (3) Die Namen und Anschriften der bestellten Ombudspersonen werden auf den Internetseiten der Heinrich-Heine-Universität und bei Schulungen zu diesem Thema veröffentlicht.
- (4) Scheidet eine Ombudsperson aus dem Amt vorzeitig aus, schlägt diejenige Fakultät, deren Ombudsperson aus dem Amt vorzeitig ausgeschieden ist, eine weitere Person als Ombudsperson für die verbleibende Amtszeit vor; die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 12

Aufgaben der Ombudspersonen

- (1) Die Ombudspersonen der Heinrich-Heine-Universität haben die folgenden Aufgaben:
 1. Sie beraten als Vertrauenspersonen diejenigen Mitglieder und Angehörigen der Heinrich-Heine-Universität, die sie über ein wissenschaftliches Fehlverhalten informieren und klären, ggf. in Kooperation mit weiteren Beratungsstellen der Heinrich-Heine-Universität, über die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis auf.
 2. Sie greifen selbständig einschlägige Hinweise auf, von denen sie unmittelbar oder mittelbar über Dritte Kenntnis erlangen.
 3. Sie prüfen, ob die Vorwürfe im Hinblick auf ihre Konkretheit und Bedeutung sowie auf mögliche Motive plausibel erscheinen und klären, ob die Vorwürfe ausgeräumt werden können.

4. Sie informieren bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten auf wissenschaftliches Fehlverhalten die für die Ahndung zuständigen Organe und Gremien (wie Dekanate, Fakultätsräte, Untersuchungskommission). Ist die Zuständigkeit der Untersuchungskommission für die Ahndung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens gemäß § 14 begründet (Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens von an der Heinrich-Heine-Universität tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern), beantragen sie die Durchführung des Vorprüfungsverfahrens nach § 18 dieser Ordnung.
5. Sie gehören nach Maßgabe des § 13 Abs. 5 der Untersuchungskommission als Mitglieder mit beratender Stimme an.
6. Sie betreuen nach Abschluss einer Untersuchung bzw. eines Verfahrens die (Mit-) Betroffenen und informieren Personen nach Maßgabe des § 27 dieser Ordnung.
7. Sie sind verpflichtet, ihr Handeln unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes von informierenden und betroffenen Personen zu dokumentieren.

(2) Jedes Mitglied und ehemalige Mitglied sowie jeder Angehörige und ehemalige Angehörige der Heinrich-Heine-Universität hat das Recht, die Ombudspersonen innerhalb einer angemessenen Frist persönlich zu sprechen.

§ 13

Untersuchungskommission

(1) Zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens bei an der Heinrich-Heine-Universität tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern setzt die Heinrich-Heine-Universität eine Untersuchungskommission ein.

(2) Zu Mitgliedern der Untersuchungskommission werden aus jeder der fünf Fakultäten je eine Professorin oder ein Professor, die Mitglieder bzw. Angehörige der Heinrich-Heine-Universität sind, sowie insgesamt zwei Wissenschaftliche Beschäftigte berufen. Die Fakultäten schlagen dem Senat der Heinrich-Heine-Universität je eine Professorin oder einen Professor als Mitglieder der Untersuchungskommission vor. Die Senatsvertreter des Mittelbaus der Heinrich-Heine-Universität schlagen zwei Wissenschaftliche Beschäftigte vor.

(3) Der Senat beruft die von den Fakultäten vorgeschlagenen Professorinnen und Professoren sowie die beiden vorgeschlagenen Wissenschaftlichen Beschäftigten zu Mitgliedern der Untersuchungskommission für die Dauer von drei Jahren und verpflichtet sie auf die Einhaltung dieser Ordnung. Mehrere Amtszeiten eines Mitglieds sind zulässig.

(4) Scheidet eine Professorin oder ein Professor als Mitglied der Untersuchungskommission aus seinem Amt vorzeitig aus, schlägt diejenige Fakultät, deren vorgeschlagene Person aus dem Amt vorzeitig ausgeschieden ist, eine weitere Person als Mitglied der Untersuchungskommission für die verbleibende Amtszeit vor. Scheidet eine Wissenschaftliche Beschäftigte oder ein Wissenschaftlicher Beschäftigter als Mitglied der Untersuchungskommission aus dem Amt vorzeitig aus, so schlagen die Senatsvertreter des Mittelbaus der Heinrich-Heine-Universität dem Senat der Heinrich-Heine-Universität eine geeignete Person als Mitglied für die verbleibende Amtszeit vor. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Die Ombudspersonen im Sinne des § 11 gehören der Untersuchungskommission als Mitglieder mit beratender Stimme an. Sie können nicht zugleich Mitglieder im Sinne des Absatzes 2 sein.

(6) Die Namen und Anschriften der Mitglieder der Untersuchungskommission werden auf den Internetseiten der Heinrich-Heine-Universität veröffentlicht.

§ 14

Zuständigkeit und Aufgaben der Untersuchungskommission

(1) Die Untersuchungskommission ist für die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegenüber derzeit oder früher an der Heinrich-Heine-Universität tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zuständig. Das Verfahren vor der Untersuchungskommission ersetzt nicht andere gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren. Es wird insbesondere ausgeschlossen durch solche Verfahren, die in an der Heinrich-Heine-Universität geltenden Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen geregelt sind.

(2) Die Untersuchungskommission wird auf Antrag einer Ombudsperson oder der Rektorin oder des Rektors tätig. Hierzu führen der geschäftsführende Ausschuss der Untersuchungskommission (§ 15 Abs. 2) das Vorprüfungsverfahren und die Untersuchungskommission selbst das förmliche Untersuchungsverfahren durch. Die Untersuchungskommission kann ein Verfahren wegen des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens einstellen oder Vorschläge unterbreiten, in welcher Weise das durch sie festgestellte Fehlverhalten sanktioniert werden soll (§§ 23 ff.).

§ 15

Vorsitz, geschäftsführender Ausschuss und Verfahren der Untersuchungskommission

(1) Die Untersuchungskommission bestimmt aus ihrer Mitte je eine Professorin oder einen Professor zur oder zum Vorsitzenden und zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, leitet sie und führt Beschlüsse aus.

(2) Zur Durchführung des Vorprüfungsverfahrens gemäß § 18 bilden die stimmberechtigten Mitglieder der Untersuchungskommission einen geschäftsführenden Ausschuss, dem die oder der Vorsitzende der Untersuchungskommission sowie zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder angehören.

(3) Beschlussfähigkeit besteht, wenn bei den Sitzungen der Untersuchungskommission mindestens vier Mitglieder und bei Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses alle drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder herbeigeführt. Wird eine Stimmenmehrheit nicht erreicht oder besteht Stimmengleichheit, so ist der Beschluss nicht herbeigeführt. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, zählen als anwesende Mitglieder, ihre Stimmenthaltung gilt jedoch als Ablehnung des herbeizuführenden Beschlusses. Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen, welche die wesentlichen Sitzungsergebnisse festhalten.

(4) Sowohl die Untersuchungskommission als auch der geschäftsführende Ausschuss können zu ihren Sitzungen bis zu zwei weitere Personen als Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen, die auf dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts besondere Sachkenntnis besitzen oder im Umgang mit einschlägigen Verfahren Erfahrung haben.

(5) Die für Stellungnahmen, Anhörungen, Sitzungen und Entscheidungen zu bestimmenden Fristen sind so zu bemessen, dass sie angemessen sind und ein zügiges Verfahren gewährleistet ist.

(6) Ein Mitglied der Untersuchungskommission darf weder beratend noch abstimmend an einer Stellungnahme, Anhörung, Sitzung oder Entscheidung mitwirken, wenn diese ihm selbst oder einem seiner Angehörigen, seiner Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie seiner sonstigen wissenschaftlichen Kooperationspartner einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil rechtlicher, wirtschaftlicher oder immaterieller Art bringen kann (Ausschlussgrund); das gilt insbesondere dann, wenn das Mitglied von dem Verfahren selbst betroffen ist. Muss ein Mitglied annehmen, dass in seiner Person ein Ausschlussgrund vorliegt, so hat es diesen der oder dem Vorsitzenden frühzeitig und unverzüglich mitzuteilen. Betrifft der Ausschlussgrund die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, tritt an ihre bzw. seine Stelle die oder der stellvertretende Vorsitzende. In

Zweifelsfällen entscheiden die Mitglieder mit einfacher Mehrheit, ob ein Ausschließungsgrund für ein Mitglied besteht.

Vierter Abschnitt: Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 16

Verdachtsanzeige und Schutz informierender Personen

(1) Bei einem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten soll möglichst diejenige Ombudsperson unverzüglich informiert werden, deren Fakultät betroffen ist. Wird ein Mitglied der Untersuchungskommission über einen konkreten Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens informiert, so hat dieses seinerseits diejenige Ombudsperson unverzüglich zu unterrichten, deren Fakultät betroffen ist.

(2) Die Verdachtsanzeige hat nach bestem Wissen und Gewissen zu erfolgen; Vorwürfe dürfen nicht ungeprüft und ohne hinreichende Kenntnis der Tatsachen erhoben werden. Ein leichtfertiger Umgang mit dem Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens, insbesondere die Erhebung unrichtiger Vorwürfe wider besseres Wissen, stellt selbst eine Form wissenschaftlichen Fehlverhaltens dar.

(3) Die Verdachtsanzeige soll möglichst schriftlich unter Nennung aller Tatsachen und möglicher Beweismittel erfolgen. Bei mündlicher Anzeige soll die Ombudsperson einen schriftlichen Vermerk über den Verdacht und die ihn begründenden Tatsachen und Beweismittel aufnehmen.

(4) Die Ombudsperson prüft, ob die Vorwürfe den konkreten Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens begründen. Dabei hat sie den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen umfassend und vollständig zu erforschen und nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu erforschen. Nach Abschluss der Ermittlungsarbeit fertigt die Ombudsperson einen schriftlichen Vermerk über das Ermittlungsergebnis.

(5) Ergibt die Prüfung der Ombudsperson, dass die erhobenen Vorwürfe keinen konkreten Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens begründen, informiert sie die betroffenen und informierenden Personen. Sind informierende Personen mit der Entscheidung der Ombudsperson nicht einverstanden, so können sie ihre Einwände innerhalb von vier, innerhalb der vorlesungsfreien Zeit von sechs Wochen schriftlich oder mündlich der oder dem Vorsitzenden der Untersuchungskommission vortragen.

(6) Begründen die erhobenen Vorwürfe zureichende Anhaltspunkte für ein wissenschaftliches Fehlverhalten, übermittelt die Ombudsperson die Verdachtsanzeige sowie ihren schriftlichen Vermerk dem zuständigen Organ oder Gremium. Zuständige Organe und Gremien im Sinne des Satzes 1 sind:

1. bei Vorwürfen, die einen Verstoß gegen Regelungen an der Heinrich-Heine-Universität geltender Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen betreffen, die nach der entsprechenden Ordnung zuständigen Organe oder Gremien der Fakultäten;
2. bei Vorwürfen, die das Verhalten einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers betreffen, die Untersuchungskommission.

(7) Die Vertraulichkeit zum Schutz von informierenden und betroffenen Personen soll soweit wie möglich in allen Verfahren und Verfahrensphasen von allen Beteiligten zur Wahrung ihrer Rechte gewahrt werden.

(8) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die einen spezifizierbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben (sog. Whistleblower), dürfen daraus keine Nachteile für ihr eigenes wissenschaftliches oder berufliches Fortkommen erleiden. Sowohl die Ombudspersonen als auch alle anderen Organe und Gremien, die den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, müssen sich für den Schutz informierender Personen in geeigneter Weise einsetzen.

§ 17

Stellungnahme der Betroffenen

(1) Die Untersuchungskommission gibt der oder dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen unverzüglich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel innerhalb einer zu bestimmenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Frist für die Stellungnahme beträgt in der Regel drei, innerhalb der vorlesungsfreien Zeit sechs Wochen.

(2) Ohne ausdrückliches Einverständnis der Informierenden dürfen ihre Namen den Betroffenen in dieser Verfahrensphase nicht offenbart werden.

Fünfter Abschnitt: Verfahren der Untersuchungskommission

§ 18

Vorprüfung durch den geschäftsführenden Ausschuss der Untersuchungskommission

(1) Nach Eingang der Stellungnahme der Betroffenen oder nach Verstreichen der hierfür gesetzten Frist entscheidet der nach § 15 Abs. 2 gebildete geschäftsführende Ausschuss der Untersuchungskommission unter pflichtgemäßer Erforschung des Sachverhalts und unter Berücksichtigung aller die oder den Betroffenen be- und entlastenden Umstände in der Regel innerhalb von sechs, während der vorlesungsfreien Zeit innerhalb von zehn Wochen, darüber,

1. ob das Vorprüfungsverfahren unter Mitteilung der Gründe an die betroffenen und die informierenden Personen einzustellen ist, weil sich der Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht hinreichend bestätigt oder ein vermeintlich wissenschaftliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat oder das wissenschaftliche Fehlverhalten als nicht schwerwiegend anzusehen ist oder
2. ob zur weiteren Aufklärung und Entscheidung das Vorprüfungsverfahren in das förmliche Untersuchungsverfahren überzuleiten ist.

§ 20 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Sind informierende Personen mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden, so können sie ihre Einwände innerhalb von vier, innerhalb der vorlesungsfreien Zeit von sechs Wochen schriftlich oder mündlich der oder dem Vorsitzenden der Untersuchungskommission vortragen. Die oder der Vorsitzende der Untersuchungskommission berät und entscheidet über die Einwände in entsprechender Anwendung von Absatz 1, gegebenenfalls nach nochmaliger Anhörung der oder des Betroffenen. Die betroffenen und die informierenden Personen sind über die Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

(3) Gegen die Entscheidung der Untersuchungskommission, das Vorprüfungsverfahren einzustellen, ist ein förmlicher Rechtsbehelf nicht statthaft.

§ 19

Förmliches Untersuchungsverfahren

(1) Die oder der Vorsitzende der Untersuchungskommission leitet das förmliche Untersuchungsverfahren dadurch ein, dass sie oder er den betroffenen Personen das Ergebnis des Vorprüfungsverfahrens mitteilt. Sie oder er unterrichtet die Rektorin oder den Rektor über die Einleitung des förmlichen Untersuchungsverfahrens.

(2) Die Untersuchungskommission berät in nichtöffentlicher Sitzung. Sie hat in freier Beweiswürdigung zu prüfen, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Zu diesem Zweck können unabhängige Stellungnahmen sachkundiger Dritter eingeholt werden, wenn dies aus sachlichen oder rechtlichen Gründen erforderlich erscheint.

(3) Den von einem möglichen Fehlverhalten betroffenen Personen, der betroffenen Arbeitsgruppe oder der betroffenen Einrichtung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Betroffenen sind auf ihren Wunsch mündlich anzuhören; dazu können sie jeweils eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

(4) Die Namen der informierenden Personen sind den betroffenen Personen auf Antrag offenzulegen, soweit ihnen andernfalls keine angemessene Verteidigung möglich ist oder wenn die Glaubwürdigkeit und die Motive der informierenden Personen für die Aufklärung der Vorwürfe von wesentlicher Bedeutung sind. Den informierenden Personen ist die Offenlegung mitzuteilen.

§ 20

Entscheidung im förmlichen Untersuchungsverfahren

(1) Hält die Untersuchungskommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für nicht erwiesen, stellt sie das Verfahren ein. Satz 1 findet auch Anwendung, wenn die Untersuchungskommission das wissenschaftliche Fehlverhalten als nicht erheblich ansieht. Die Rektorin oder der Rektor ist über die Einstellung unter Darlegung der wesentlichen Entscheidungsgründe zu unterrichten.

(2) Hält die Untersuchungskommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, berichtet sie schriftlich der Rektorin oder dem Rektor über das Ergebnis ihrer Untersuchungen und schlägt vor, in welcher Weise das Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, fortgesetzt werden soll.

(3) Gegen die Entscheidungen der Untersuchungskommission ist ein förmlicher Rechtsbehelf nicht statthaft.

(4) Die Akten des förmlichen Untersuchungsverfahrens sind 30 Jahre aufzubewahren. Dies gilt auch für zugehörige Daten, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht schriftlich niedergelegt werden können.

§ 21

Betreuung von mitbetroffenen und informierenden Personen

(1) Nach Abschluss des förmlichen Untersuchungsverfahrens sind die Personen, die unverschuldet in Vorgänge oder Verfahren zur Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht, ihre weiteren Grundrechte und insbesondere ihre wissenschaftliche Integrität vor Benachteiligungen zu schützen. Dem Schutz der persönlichen und wissenschaftlichen Integrität der mitbetroffenen Personen können dienen:

1. eine Beratung durch die Ombudsperson,
2. eine schriftliche Erklärung der oder des Vorsitzenden der Untersuchungskommission, dass der oder dem Mitbetroffenen kein wissenschaftliches Fehlverhalten oder keine Mitverantwortung hierfür anzulasten ist.

(2) Informierende Personen sind in entsprechender Weise vor Benachteiligungen zu schützen, wenn ihre Vorwürfe sich nicht als offensichtlich haltlos herausgestellt haben.

§ 22

Entscheidungen der Rektorin oder des Rektors

(1) Hat die Untersuchungskommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt und hierüber gemäß § 20 Abs. 2 der Rektorin oder dem Rektor berichtet, prüft diese oder dieser die Vorschläge der Untersuchungskommission für das weitere Vorgehen und trifft eine Entscheidung über eine oder mehrere Maßnahmen nach den §§ 24, 25, 26 Abs. 3. Maßstab hierfür sind die Wahrung der wissenschaftlichen Standards und der Rechte aller unmittelbar und mittelbar Beteiligten, die Art und Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowie die Notwendigkeit seiner Ahndung.

(2) Die Rektorin oder der Rektor teilt der Untersuchungskommission ihre bzw. seine Entscheidung über das weitere Vorgehen innerhalb eines angemessenen Zeitraums schriftlich mit.

§ 23

Entzug akademischer Grade

Der Entzug akademischer Grade (Bachelorgrad, Mastergrad, Diplomgrad, Magistergrad, Doktorgrad, Grad einer oder eines Dr. habil.) oder akademischer Bezeichnungen (Privatdozentin oder Privatdozent, außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor) kommt in Betracht, wenn der akademische Grad oder die akademische Bezeichnung auf fälschungsbehafteten Veröffentlichungen beruht oder sonst arglistig erlangt wurde; gegebenenfalls kommt auch der Entzug

der Lehrbefugnis in Betracht. Näheres regeln die Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen der Fakultäten.

§ 24

Arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen

(1) Steht die oder der Betroffene in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität, können bei wissenschaftlichem Fehlverhalten die folgenden arbeitsrechtlichen Konsequenzen in Betracht kommen:

1. Ermahnung;
2. Abmahnung;
3. außerordentliche Kündigung (einschließlich Verdachtskündigung);
4. ordentliche Kündigung;
5. Vertragsauflösung.

(2) Steht die oder der Betroffene in einem Dienstverhältnis zur Universität als Beamtin oder Beamter, können bei wissenschaftlichem Fehlverhalten unter anderem die folgenden disziplinar- oder dienstrechtlichen Konsequenzen in Betracht kommen:

1. Ermahnung, Verweis;
2. Geldbuße, Gehaltskürzung;
3. Entfernung aus dem Dienst;
4. Rücknahme der Ernennung.

Disziplinarmaßnahmen gegen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sind:

1. Kürzung des Ruhegehalts und
2. Aberkennung des Ruhegehalts.

Das Nähere regelt § 33 Abs. 3 S. 5 HG NRW i.V.m. § 47 Abs. 1 BeamStG, §§ 1 ff. LDG NRW.

§ 25

Zivil- und öffentlich-rechtliche Konsequenzen

Die folgenden zivil- und öffentlich-rechtlichen Konsequenzen kommen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten insbesondere in Betracht:

1. Rücknahme oder Widerruf von Förderentscheidungen sowie Rückruf von bewilligten oder Rückforderung von bereits verausgabten finanziellen Mitteln;
2. Erteilung eines Hausverbots;
3. Durchsetzung und ggf. Vollstreckung von Herausgabeansprüchen gegenüber Betroffenen, insbesondere im Hinblick auf entwendete Materialien, Unterlagen oder Daten;

4. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus dem Urheberrecht, dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, dem Patentrecht und dem Wettbewerbsrecht;
5. Schadensersatzansprüche der Heinrich-Heine-Universität oder Dritter bei Personenschäden, Sachschäden oder sonstigen Rechtsgutsverletzungen.

§ 26

Straf- und ordnungswidrigkeitenrechtliche Konsequenzen

(1) Straf- und ordnungswidrigkeitenrechtliche Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens kommen in Frage, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte (sog. Anfangsverdacht) dafür bestehen, dass ein Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB), des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) oder sonstiger Gesetze erfüllt ist.

(2) Straftatbestände, die bei wissenschaftlichem Fehlverhalten erfüllt sein können, sind unter anderem:

1. Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs:
 - § 202 StGB: Verletzung des Briefgeheimnisses;
 - § 202a StGB: Ausspähen von Daten;
 - § 204 StGB: Verwertung fremder Geheimnisse;
2. Urkundenfälschung:
 - § 267 StGB: Urkundenfälschung;
 - § 268 StGB: Fälschung technischer Aufzeichnungen;
 - § 274 StGB: Urkundenunterdrückung;
3. Datenveränderung:
 - § 303a StGB: Datenveränderung;
4. Urheberrechtsverletzung:
 - § 106 UrhG: Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke.

(3) Die Rektorin oder der Rektor prüft pflichtgemäß, inwieweit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat oder Ordnungswidrigkeit vorliegen und ob Strafanzeige erstattet und/oder Strafantrag gestellt wird.

§ 27

Widerruf wissenschaftlicher Publikationen

Besteht das wissenschaftliche Fehlverhalten in Falschangaben oder in einer Verletzung geistigen Eigentums oder in einer Mitwirkung bei derartigem Fehlverhalten, so ist die betreffende Autorin oder

der betreffende Autor, jedenfalls hinsichtlich der betroffenen Teile, zu einem entsprechenden Widerruf aufzufordern. Soweit die betreffenden Arbeiten noch unveröffentlicht sind, sind die betreffende Autorin oder der betreffende Autor zur rechtzeitigen Zurückziehung aufzufordern. Die oder der für die fälschungsbehaftete Veröffentlichung verantwortliche Autorin oder Autor oder die Mitautorinnen und Mitautoren haben innerhalb einer angemessenen Frist dem zuständigen Organ oder Gremium Bericht zu erstatten, insbesondere über den Widerruf der betroffenen Veröffentlichung oder die Rückziehung der Arbeit.

§ 28

Information Dritter und der Öffentlichkeit

Soweit es zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes oder zur Verhinderung von Folgeschäden erforderlich erscheint, sind betroffene Dritte, die Hochschulöffentlichkeit und die Presse in angemessener Weise und unter Beachtung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der oder des Betroffenen über die Entscheidung und die etwaigen Maßnahmen des zuständigen Gremiums oder Organs der Heinrich-Heine-Universität zu unterrichten.

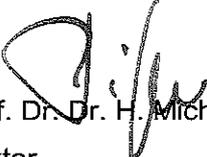
§ 29

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28.01.2014.

Düsseldorf, den 19.2.2014


Prof. Dr. Dr. H. Michael Piper
Rektor